

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 14. Dezember 1881.

1881.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringeren Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin der Buchstabe des Postbezirks (C., W., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Verkehrs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **Frankfurt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 8. Dezember 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Budde.

2)

#### Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VI. No. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Drahnenstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen werden, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Dezember 1881.

diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. November 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

### 3) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Preussischen Staatspapiere, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

4) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das bei A. Vogel u. Comp. in Braunschweig gedruckte, im Verlage von Ernst Beyer in Minden erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Minden-Lübbeder Wahlkreises“, und unterzeichnet: „Mehrere Wähler des Minden-Lübbeder Wahlkreises“, welches F. W. Fricke in Bremen als Kandidaten für die am 6. d. M. stattfindende Reichstagswahl empfiehlt, durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden.

Minden, den 5. Dezember 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Schierstedt.

5) Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienene und am Fuße der ersten Seite als Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat“, Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie, be-

zeichnete Flugblatt mit der Ueberschrift und den Schlußworten „Kampf bis zum Sieg!“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Der königliche Polizei-Präsident.  
von Madai.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich gemäß § 1 der unter dem 31. December 1875 im Amtsblatt Nr. 2 pro 1876 publicirten Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, für die nächsten 3 Jahre zum Vorsitzenden der hiesigen Prüfungs-Commission, den Regierungs- und Geheimen-Medizinal-Rath Dr. Pianka, zu dessen Stellvertreter den Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Koehler und zu Mitgliedern die Apothekenbesitzer Gigas und Busch von hier ernannt habe.

Die Gesuche um Zulassung zu den Ende März, Juni, September und December stattfindenden Prüfungen sind Seitens der Lehrherren unter Beifügung der im § 3 der Bekanntmachung angeführten Zeugnisse resp. Schriftstücke bis zum Schlusse des vorangegangenen Monats dem Vorsitzenden der Commission einzureichen.

Marienwerder, den 7. December 1881.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Justiz-Minister hat unter dem 12. d. Mts. die in Abschrift angeschlossene allgemeine Verfügung an die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts erlassen, in der die Abänderungen hervorgehoben werden, welche die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1858 (Justiz-Minist. Blatt Seite 230) Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung, Seite 122) ausgesprochenen Grundfätze in Betreff der Aufsicht der Justizbehörden über die Dorfgerichte durch die neuere Gesetzgebung erfahren haben.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebens in Kenntniß setze, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach der Vorschrift des § 80 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung Seite 230) welche zugleich die Bestimmung in § 84 Tit. 7 Theil II Allgemeinen Landrechts ersezt, die Aufsichtsbefugnisse der Landgerichts-Präsidenten (§ 78 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. April 1878) gegenüber den Dorfgerichten dahin bestimmt worden sind, daß die den letzteren zur Last fallende ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes gerügt und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von Einhundert Mark erzwungen werden kann. Diese letzteren Ordnungsstrafen tragen lediglich den Character von Executivstrafen und sind von den in § 14 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehenen Disciplinarstrafen zu unterscheiden. Die Anwendung

der eben genannten Disciplinarstrafen auf Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte, welche nach Maßgabe der Nr. 2 der vorliegenden Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Seitens der Justizbehörden zur Kenntniß der Landräthe zu bringen sind, liegt ausschließlich den nach dem vorbezeichneten Disciplinargesetze und nach § 61 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 zuständigen Verwaltungsbehörden ob.

Berlin, den 26. November 1881.

Der Minister des Innern.  
gez. v. Puttkamer.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten  
Herrn Freiherrn v. Massenbach, Hochwohl-  
geboren zu Marienwerder. I. B. 9756.

8) Allgemeine Verfügung vom 12. November 1881 betreffend das Aufsichtsrecht über die Dorfgerichte.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1857 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 230.)

Zur Beilegung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, inwieweit die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1857 ausgesprochenen, die Aufsicht über die Dorfgerichte betreffenden Grundsätze durch die neuere Gesetzgebung Abänderungen erfahren haben, wird den Gerichten Nachstehendes eröffnet:

1. Die Dorfgerichte, soweit sie gerichtliche Geschäfte, sei es im Auftrage der Gerichtsbehörden, sei es ohne Auftrag derselben auszuführen haben, stehen nach den Bestimmungen in § 78 Nr. 3 und § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters, sondern unter der Aufsicht des Landgerichts-Präsidenten.

Die in dem Rechte dieser Aufsicht liegenden Befugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften im § 80 Abs. 1 dieses Gesetzes.

2. Die eigentlichen Disziplinarbefugnisse über die Dorfgerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebühren dagegen nach wie vor ausschließlich den Verwaltungsbehörden. Dienstvergehen der Mitglieder der Dorfgerichte, welche der Disziplinarbestrafung unterliegen, sind Seitens der Justizbehörden zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1857 Abs. 5 erwähnte Befugniß der Gerichte, gegen die Mitglieder der Dorfgerichte Stempelstrafen festzusetzen, ist gemäß der Vorschrift im § 28 des Gesetzes vom 9. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 345) auf die Präsidenten der Landgerichte übergegangen.

Berlin, den 12. November 1881.

Der Justiz-Minister.  
gez. Friedberg.

An die Gerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts I. 3935.

9) Qualifizierte Medizinalpersonen werden aufgefordert, ihre Bewerbungen zu der noch unbesetzten Kreis-

wundarztstelle des Kreises Thorn mit Beifügung der bezüglichen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei mir einzureichen.

Marienwerder, den 3. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

10) In Artikel 15 der unterm 13. Mai 1869 diesseits mit der Schweiz abgeschlossenen, durch die protokollarische Verabredung zwischen beiden Ländern vom 23. Mai d. J. (N.-G.-Bl. p. 171) in Kraft erhaltenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist bestimmt, daß die im Artikel 6 jener Uebereinkunft vorgesehene Eintragung derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen habe.

Einer hierher gelangten amtlichen Mittheilung zufolge sind durch Bundesbeschluß, betreffend die Organisation und den Geschäftszugang des Schweizerischen Bundesrathes, die Geschäfte, welche sich auf den Schutz des literarischen Eigenthums beziehen, dem Departement des Innern abgenommen und dem Handels-Departement übertragen worden, und demnach Anmeldungen für Einregistrierung von literarischen Werken nunmehr an letztgedachtes Departement zu richten.

Berlin, den 23. November 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.:

(gez.) Greiff.

An sämtliche Königliche Regierungen inkl. Sigmaringen und an die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.

Vorstehendes Recept bringe ich im Anschluß an den in Nr. 35 des Amtsblatts pro 1869 veröffentlichten Ministerial-Erlaß vom 19. August 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 8. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Bekanntmachung.**

Die Lieferung des für die Regierung erforderlichen jährlichen Bedarfs an Schreibmaterialien, bestehend in ungefähr:

- 20 Rief fein Median-Papier (großes Format),
- 30 " bezgl. (kleines Format),
- 30 " Concept-Median-Papier,
- 4 " Brief-Papier,
- 50 " Bericht-Papier,
- 400 " fein Schreibpapier,
- 500 " Concept-Papier,
- 50 " Actendeckel-Papier (zur Hälfte blau und zur Hälfte weiß.)
- 20 " farbigem Actendeckel-Papier,
- 40 " großem Packpapier,
- 10 " kleinem "
- 15 " Löschpapier, "

- 5 Nieß Druck-Löschpapier,
  - 50 kg Mittel-Siegellack,
  - 5 " feinem Siegellack,
  - 20 Schachteln Mundlack, à ¼ kg,
  - 25 Gr. Stahlfedern,
  - 50 Stahlfederhaltern,
  - 150 Stück Bleistiften,
  - 150 " Rothstiften,
  - 15 Stück Wachseleinwand,
  - 15 " grauer Packleinwand,
  - 100 Loth Hestbaumwolle,
  - 150 Stück Hestzwirn,
  - 40000 Stück Brief-Couvertz verschiedenen Formats
- soll im Wege der öffentlichen Submission für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis zum Schlusse des Jahres 1884 verdingen werden.

Hierzu steht ein Termin auf **den 29. Dezember 1881, Nachm. 4 Uhr** in dem großen Konferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes an.

Uebernehmer wollen bis dahin ihre Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Schreibmaterialien für die Königl. Regierung“  
an den Verwalter unseres Schreibmaterialien-Depots, Regierungs-Präsidial-Sekretär Kräuter, einsenden.

Die Oeffnung der Offerten erfolgt zur genannten

Termins-Stunde in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten.

Die Lieferungsbedingungen sind bei dem Regierungs-Präsidial-Sekretär Kräuter einzusehen, werden auch auf portofreie Gesuche von demselben mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 10. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**12) Bekanntmachung.**

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheits-theilungs-Sachen werden die ermittelten 24-jährigen Martini-Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten im Durchschnitt der Jahre 1858 bis incl. 1881, sowie die durchschnittlichen Martini-Preise eines Neuscheffels Roggen im Jahre 1881 in den festgestellten Normal-Markttorten der Provinz Westpreußen nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lau- fen- de Nr.	Bezeichnung der Normal-Markttorte.	A. Der 24-jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für:										B. Der Martini- Durchschnitts- preis des Roggens pro 1881.	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		M.	S.
		für den Neuscheffel.											
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Bütow . . . . .	—	—	5	64	4	64	3	23	—	—	7	47
2	Sonig . . . . .	—	—	5	31	4	—	2	70	—	—	6	26
3	Deutsch Crone . . . . .	—	—	5	62	4	57	3	04	5	97	7	03
4	Culm . . . . .	7	68	5	25	4	09	3	04	5	69	5	82
5	Danzig . . . . .	7	72	5	32	4	56	2	92	6	35	6	44
6	Dirschau . . . . .	7	69	5	40	4	55	2	97	6	—	6	13
7	Elbing . . . . .	7	67	5	37	4	35	2	82	6	25	6	41
8	Deutsch Eylau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	04
9	Flatow . . . . .	—	—	5	39	4	16	2	86	5	86	6	70
10	Märk. Friedland . . . . .	—	—	5	57	4	67	3	10	5	96	6	43
11	Graudenz . . . . .	7	59	5	37	4	15	3	13	5	87	7	41
12	Marienburg . . . . .	—	—	5	43	4	26	3	01	5	92	6	94
13	Marienwerder . . . . .	—	—	5	41	4	14	2	88	5	79	6	75
14	Mewe . . . . .	7	69	5	46	4	42	2	94	5	83	6	04
15	Thorn . . . . .	7	97	5	52	4	51	3	26	6	15	6	66

Bromberg, den 3. Dezember 1881.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

**13) Bekanntmachung**

des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu spätestens bis zum

**3. Januar 1882**

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich zu melden, wo unsere deshalb gegebenen Bestimmungen

vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mitth. 1862 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 25. März, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 20. April 1882 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen Theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die theilnehmenden Kandidaten spätestens am 12. April 1882, 9 Uhr Vormittags, bei dem zeitigen Dekan Herrn Professor Dr. Erbkam persönlich zu melden haben. In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von demselben, während des Friedens, verweisen wir auf unsere allgemeine Ver-

fügung vom 17. November 1875 — Nr. 6821 — Amtl. Mitth. 15. Stück pro 1875 — Nr. 1237. —

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die bezügliche Dispensation davon, beigebracht werden muß. Sollten jedoch die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung, oder bis zur Prüfung selbst, beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Vorbringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 18. November 1881.

Königliches Konsistorium  
für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

### 14) Nachweisung

der im Jahre 1880 durch Beschäler des königlichen Pommerschen Landgestüts gedeckten Stuten und der im Jahre 1881 davon nachgewiesenen Fohlen in den Kreisen Flatow, Schlochau, Könitz und Dt. Krone.

Nro.	Namen der Beschäl-Station.	Kreis.	Dasselbst standen im Jahre 1880 Land-Beschäler				Davon sind:				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1881 geboren:			Im Jahre 1881		Bemerkungen.
			Alte		Diese haben Stuten gedeckt		gültig geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben u. nicht näher nachgewies.	Es haben verstorben	Fengste	Stuten	Summa	Ständen d. Beschäler	Diese haben Stuten gedeckt	
			St	St	St	Stück										
1	Pottlitz	Flatow	2	—	2	91	40	51	4	17	17	13	30	2	67	
2	Wilhelmsruh	do.	2	—	2	84	25	59	5	8	26	21	47	2	85	1 tobt Zwillinga-Geß.
3	Dammitz	Schlochau	2	—	2	113	33	80	10	20	20	31	51	2	113	1 beßgl.
4	Bruch	Könitz	2	—	2	75	42	33	2	10	10	11	21	2	73	
5	Ackerhof	do.	2	1	3	101	34	67	9	5	31	22	53	—	—	
6	Zippnow	Dt. Krone	2	1	3	131	27	104	14	22	36	32	68	3	132	
7	Stranz	do.	2	1	3	138	59	79	9	8	31	31	62	3	114	
		Summa	14	3	17	733	260	473	53	90	171	161	332	14	584	2 Zwillinga-Geßurten.

Labeß, den 5. Dezember 1881.

Der Landstallmeister.  
v. Schlütter.

15) Mit dem 1. Dezember cr. tritt zum Ostdeutschen und linksrheinisch mit Gültigkeit vom 24. November cr., Rheinischen Verband-Tarife vom 1. Mai 1878 der sowie ermäßigte Ausnahmefälle für Holz, europäisches, Nachtrag VII. in Kraft, welcher außer früher publizirten des Spezial-Tarifs II. enthält. Außerdem kommen auch Schnittfälle für Grajewo loco und transito, sowie Proßken transito zur Einführung. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den diesseitigen mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-

Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei sämtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittlung verpflichtet sind, käuflich im Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 24. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

**16)** Im Staatsbahntarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin gelangen mit dem 1. Dezember 1881 zur Einführung:

a. Ermäßigte Sätze für Holz, europäisches des Spezialtarifs II. im Verkehr zwischen Stettin einer- und mehreren Stationen des diesseitigen Bezirks, sowie Tilsit, Station der Tilsit-Insterburger Bahn, andererseits,

b. Ausnahmesätze für Getreide im Verkehr zwischen Köpenick, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin und mehreren diesseitigen Stationen.

Die bezüglichen Frachtsätze sind bei den Verbandstationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 24. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**17) Bekanntmachung.**

Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober cr. publicirte Beschränkung der Ladefristen für sämtliche Güterwagen auf sechs Stunden für die am Stationsorte und innerhalb eines Umkreises von 5 km von der Station wohnhaften Interessenten ist in Betreff der bedeckten Güterwagen aufgehoben und die Ladefrist für die Letzteren wieder auf zwölf Stunden verlängert worden.

Thorn, den 6. Dezember 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Ludwig Czerkan, Losmann, 27 Jahre alt, geboren zu Jesziemen, Rußland, wegen schweren Diebstahls (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1880), vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 23. August d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Josef Wroblewski, Buchbinder, 42 Jahre alt, geboren zu Wilna, Rußland, ortsangehörig zu Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 1. (ausgeführt am 9.) November d. J.

3. Karl Robert Schwember, Tuchmacher, 32 Jahre alt, aus Zgierz, Kreis Lodz, Gouvernement Petrow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, Führung eines falschen Namens und falschen Legitimationspapiere, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 1. Oktober d. J.

4. Niels Lauritzen, Steinhauer, 45 Jahre alt, aus Rjög, Amt Odense, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 21. Oktober d. J.

5. Hans Richard Floer, Kommiss, 36 Jahre alt, aus Drontheim, Norwegen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg, vom 16. November d. J.

6. Hermann Benning, Klempner, geboren am 22. September 1854 zu Goor, Niederlande, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Fälschung eines Legitimationspapiere, von der königlich preussischen Regierung zu Minden, vom 18. November d. J.

7. Karl Stähelin, Bäcker, 21 Jahre alt, aus St. Gallen, Schweiz, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 20. November d. J.

8. Karl Eder, Schuhmacher, 25 Jahre alt, aus Traismann, Bezirk Krems, Nieder- Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern, vom 3. November d. J.

9. Josef Weinert, Tagelöhner, 40 Jahre alt, aus Gradischt, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayrischen Bezirksamt Stadtaubhof, vom 8. November d. J.

10. Johann Kurz, Tagelöhner, 36 Jahre, aus Leschin, Bezirk Klattan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Vogen, vom 13. November d. J.

11. Gertrude Schröder, Dienstmagd, geboren am 30. August 1862 zu Eyr, Luxemburg, wegen Landstreichens, gewerbsmäßiger Unzucht, Angabe falschen Namens und Diebstahls, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mex, vom 16. November d. J.

**19) Personal-Chronik.**

Versezt ist der Postdirektor Sachse von Cosel nach Konitz Wpr.

Die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu Ostaschewo, Kreis Thorn, ist infolge des Todes des bisherigen Lokalschulinspektors bis auf weiteres dem Kreis-schulinspector Schroeter in Thorn übertragen worden.

Die Wiederwahl des Tischlermeisters Herrmann Dittmer und die Neuwahl des Kaufmanns Hirsch Is-raelski zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zempelburg ist bestätigt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 50.)